



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)

Änderung vom 22. Juni 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	640.010
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat,

in Revision der Steuerverordnung vom 20. November 2000 (StV),

beschliesst:

I.

Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

Art. 7 Abs. 3 (geändert)

³ Bei der Überführung von Bestandteilen des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen gilt der tatsächliche Verkehrswert als massgebender Überführungswert. Bei Liegenschaften gilt der amtliche Verkehrswert als Basiswert. Bei gewerblich genutzten Liegenschaften wird auf den amtlich geschätzten Verkehrswert, bei Wohnliegenschaften auf den um 15% erhöhten amtlich geschätzten Verkehrswert abgestellt; fehlt eine aktuelle Schätzung, können der Eigentümer oder die Steuerbehörde eine Neuschätzung verlangen; auf Antrag des Eigentümers und auf dessen Kosten holt die Steuerbehörde für Wohnliegenschaften eine Schätzung des Marktwerts ein, der ohne Zuschlag zur Anwendung gelangt.

Art. 58^{bis} (neu)

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Für bis 31. Dezember 2019 vorgenommene Überführungen von Wohnliegenschaften aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung in der bisherigen Fassung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.